

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Bau- und Ordnungsamt
eingereicht am: 17.11.2014

Niepars, 18.12.2014

Drucksache 57/2014
Beschluss Nr.

Gemeindevertretung
Steinhagen

X öffentlich
nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand

Feuerwehrrangelegenheiten

- Entgeltfortzahlung an private Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemäß § 11 Brandschutzgesetz (BrSchG)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinhagen beschließt die Entgeltfortzahlung an private Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemäß § 11 Brandschutzgesetz (BrSchG).

Begründung:

Gemäß § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) können die Gemeinden für ihre Freiwilligen Feuerwehren einen jährlichen Beitrag zur Erstattung der Entgeltfortzahlung für private Arbeitnehmer und Arbeitgeber an die HFUK Nord - Feuerwehrunfallkasse für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein entrichten.

Im Amtsbereich Niepars nutzt bereits die Gemeinde Zarrendorf dieses Angebot.

Die Umlagenberechnung befindet sich im Anhang am Beispiel der Gemeinde Zarrendorf.

Weitere Erläuterungen im Anhang.

Bürgermeister

f.d.R.

Abstimmungsergebnis

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder der GV:
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltung:

gille

Entgeltfortzahlung – Ein Angebot für die Städte und Gemeinden



Mit Inkrafttreten des Brandschutzgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern obliegt den Gemeinden als Trägern des Brandschutzes ab 11. Februar 2002 die Verpflichtung, privaten Arbeitgebern die Kosten der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall auf Antrag zu erstatten, wenn Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung infolge des Feuerwehrdienstes eingetreten ist. Diese Erstattungspflicht war neu. In der Vergangenheit hat die Feuerwehr-Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern die Erstattung an private Arbeitgeber vorgenommen, wenn Indizien dafür vorlagen, dass das Beschäftigungsverhältnis ohne die Erstattung der Entgeltfortzahlung gefährdet erschien. Die Erstattung erfolgte bisher als Einzelfallregelung ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs. Mit Inkrafttreten des Brandschutzgesetzes ist dieser Weg als pragmatische Regelung nicht mehr gangbar, weil ab 2002 ein direkter Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers gegenüber der Gemeinde besteht.

Ein Angebot für die Städte und Gemeinden

Die Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung können mehr als 5.000 Euro im Einzelfall betragen. Für beruflich Selbständige sind der Verdienstausfall bis zu sechs Monaten oder wahlweise die Kosten einer Vertretungskraft zu erstatten. Alle Ansprüche sind nunmehr von den Kommunen zu übernehmen (§ 11 Abs. 3 BrSchG). Allerdings eröffnet das Brandschutzgesetz die Möglichkeit, den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, also die Feuerwehr-Unfallkasse Nord, mit der Erstattung zu beauftragen.

Unsere Kasse bietet Ihnen an, die Erstattung der Lohnfortzahlung für Ihre Stadt / Gemeinde abzuwickeln und die Kosten auf alle beteiligten Gemeinden des Geschäftsgebietes umzulegen. Damit wird eine länderübergreifende Solidargemeinschaft in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein geschaffen.

paritätisch mit Vertretern der Feuerwehren sowie der Städte und Gemeinden besetzt ist. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen vom Vorstand bestellten Wirtschaftsprüfer und durch Beauftragte der Vertreterversammlung.

Verfahren

Die Feuerwehr-Unfallkasse rechnet direkt mit den privaten Arbeitgebern auf der Grundlage des Entgeltfortzahlungsgesetzes und der geltenden gleichlautenden Brandschutzgesetze ab. Die betroffenen Gemeinden erhalten von der Kasse eine Mitteilung über Leistungsfälle. Zur Vermeidung von Doppelzahlungen erfolgen Vergleichsmitteilungen an die beteiligten Krankenkassen. Etwaige Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten werden von den Arbeitgebern / Gemeinden an die Kasse abgetreten. Die realisierten Schadenersatzansprüche mindern die Umlagen der Folgejahre.

Beauftragung

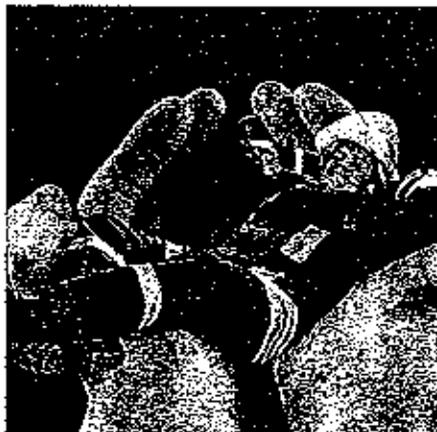
Wenn Sie an der Abwicklung der Entgeltfortzahlungsansprüche durch unsere Kasse interessiert sind, bitten wir Sie, die beigefügte Erklärung über die Beauftragung rechtsgültig zu unterzeichnen und an uns zurück zu senden.

Zur Verwaltungsvereinfachung erbitten wir von Ihnen eine Einzugsermächtigung.

Noch Fragen?

Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Bitte, wenden Sie sich an Frau Renate Bauer, Landesgeschäftsstelle Kiel, Telefon 0431-99074811 oder per email an bauer@hfuk-nord.de.

Die Feuerwehr in guten Händen



 **HFUK Nord**

Feuerwehr-Unfallkasse für Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

Landesgeschäftsstelle Schl.-H., Hopfenstraße 2 d, 24097 Kiel, Telefon 0431-99074822

Landesgeschäftsstelle Meckl.-Vorp., Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin, Telefon 0386-3031700

Auszug

Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 3. Mai 2002, GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. 2131-1, (GVObI. 2002, S. 254)

§ 11

Absicherung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung. Ihnen dürfen aus dem Dienst keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen.
- (2) Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen (einschließlich einer angemessenen Erholungsphase), Übungen und Lehrgängen entfällt für sie die Pflicht zur Arbeits- und Dienstleistung. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge einschließlich aller Nebeneleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag durch die Gemeinde erstattet. Beruflich selbständigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren wird der Verdienstaufschlag auf der Grundlage einer Verordnung durch die Gemeinde erstattet. Die Teilnahme an Übungen und Lehrgängen ist dem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.
- (3) **Auf Antrag ist dem privaten Arbeitgeber auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das er aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, die auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist, weiterleistet. Beruflich Selbständigen wird der Verdienstaufschlag oder wahlweise die Kosten für eine Vertretungskraft während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, die auf den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr zurückzuführen ist, bis zu einer Dauer von sechs Monaten erstattet. Mit der Erstattung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.**
- (4) Sachschäden, die Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind von der Gemeinde zu ersetzen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Schadenersatzansprüche Dritter gegen Feuerwehren gehen auf die Gemeinde über, soweit diese Ersatz zu leisten hat.

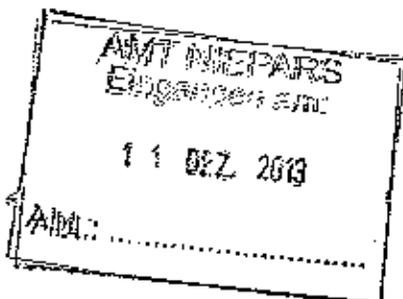


Landesgeschäftsstelle
Schleswig-Holstein

Der Geschäftsführer

HFUK Nord, Hoffenstraße 2a, 22144 Kiel

Gemeinde Zarrendorf
Amt Niepars
Gartenstraße 13 b
18442 Niepars



Ihr Zeichen:
Unser Zeichen DOK-Nr.:
Institutionskennzeichen: 120192397
Ansprechpartner: Renato Bauer
Telefon: 0431/603-2112
Fax: 0431/603-1396
E-Mail: bauer@hfuk-nord.de

Datum: 10.12.2013

Nur für den
Dienstgebrauch

Umlagebescheid für 2014

Erstattung der Entgeltfortzahlung an private Arbeitgeber von Feuerwehrangehörigen

Gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz (BrSchG) i.V.m. § 30 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IV haben Sie unsere Kasse mit der Erstattung der Entgeltfortzahlung beauftragt.

Die Aufwendungen für die Erstattung der Entgeltfortzahlung und die Verwaltungskosten werden jährlich auf die beteiligten Gemeinden nach der vom Statistischen Landesamt Mecklenburg-Vorpommern am 01.01.2013 veröffentlichten amtlich festgestellten Einwohnerzahl umgelegt.

Umlageberechnung Gemeindekennziffer 13073104

Gesamtaufwand für die Erstattung der Entgeltfortzahlung einschließlich der Verwaltungskosten

277.000 €

Einwohnerzahl der beteiligten Städte und Gemeinden
Umlagebeitrag je Einwohner

3.105.291
0,08368542 €

Einwohnerzahl der beteiligten kreisfreien Städte
Umlagebeitrag je Einwohner

695.943
0,02461756 €

Nur für den
Dienstgebrauch

Umlagebeitrag für die
Gemeinde Zarrendorf
Amt Niepars

(1.036 Einwohner x 0,083685 €)

86,61 €

Der Umlagebeitrag ist am 15.01.2014 (**Tag der Wertstellung**) fällig und wird von Ihrem Konto IBAN DE21 120300000000104224 bei der DEUTSCHE KREDITBANK ROSTOCK BIC BYLADEM1001 zum genannten Fälligkeitstermin abgerufen.

Die von Ihnen bereits erteilte Einzugsermächtigung wird dabei als SEPA-Basis-Lastschriftmandat weitergenutzt. Das Lastschriftmandat wird gekennzeichnet durch die Mandatsreferenznummer GUSO-0000000695 und unsere Gläubiger-ID DE08ZZZ00000043475.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sollten Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sein, können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch einlegen. Nach Ablauf der Frist wird der Umlagebescheid bindend.

Der Geschäftsführer

Keftenbeiß

Hinweis: Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Nur für den
Dienstgebrauch

Absender:

An die
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein
Postfach

24097 Kiel

Beauftragung zur Erstattung der Entgeltfortzahlung an private Arbeitgeber gemäß § 11 Brandschutzgesetz (BrSchG)

Hiermit beauftragen wir die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord) mit der Erstattung der Entgeltfortzahlung an private Arbeitgeber gemäß § 11 Brandschutzgesetz (BrSchG). Voraussetzung für die Erstattung ist, dass Arbeitsunfähigkeit infolge des Feuerwehrdienstes bestanden hat und ein Antrag des Arbeitgebers vorliegt.

Auf der Grundlage der Beauftragung gemäß § 30 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IV sind wir damit einverstanden, dass

1. die Mittel für die Erstattungs- und Verwaltungskosten jährlich auf die beteiligten Gemeinden und Städte nach der von den Statistischen Landesämtern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zuletzt veröffentlichten amtlich festgestellten Einwohnerzahl umgelegt werden.
2. die Umlagebeträge am 01. Januar eines jeden Jahres fällig sind und als Vorwegumlage in Höhe des voraussichtlichen Aufwandes erhoben werden. Nicht verbrauchte Mittel für die Erstattung der Entgeltfortzahlung werden auf das nächste Geschäftsjahr übertragen.
3. die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel in der Jahresrechnung und im Verwaltungsbericht der Feuerwehr-Unfallkasse nachgewiesen und durch die Selbstverwaltung der Kasse geprüft wird. Die Mittel für die Erstattung der Entgeltfortzahlung sind im Haushaltsplan der Feuerwehr-Unfallkasse getrennt auszuweisen.
4. die Feuerwehr-Unfallkasse direkt mit den privaten Arbeitgebern, die einen Erstattungsantrag geltend machen, abrechnet.
5. die Kasse sich vor Auszahlung von Leistungen einen eventuell bestehenden Schadenersatzanspruch gegenüber Dritten gemäß § 11 Abs. 4 BrSchG vom Arbeitgeber abtreten lässt. Die Schadenersatzansprüche der Gemeinden werden insoweit auch an die Feuerwehr-Unfallkasse abgetreten.
6. die Kasse berechtigt ist, den anteiligen und mit Umlagebescheid bekannt gegebenen Umlagebetrag mittels Lastschröteinzugsverfahren von unserem Konto zu erheben.
7. die Frist zur Kündigung der Beauftragung sechs Monate zum Jahresende beträgt.

Bankverbindung

IBAN / BIC

Bank/Sparkasse

Ort

Datum

Unterschrift

(Dienstsiegel)

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Bauamt

Niepars, 18.12.2014
Drucksache-Nr. : 581/2014
Beschluss-Nr. :

eingereicht am: 20.11.2014

öffentlich

Gemeinde Steinhagen
Gemeindevertretung

nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Beschluss über den geänderten Entwurf und die erneute Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt den geänderten Entwurf und die erneute Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen.

Begründung:

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss ist im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschrieben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen.

Änderungsinhalt: Nutzung des im Bereich der Fischereiwiese Negast geplanten Naturstützpunktes künftig auch als Tourismusinformati-
onspunkt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wurde dem in Vorbereitung befindlichem Bebauungsplan angepasst

Bürgermeister

f. d. B.



Abstimmungsergebnis:

| | |
|---|---|
| Tatsächliche Anzahl der Mitglieder der GV | : |
| davon anwesend | : |
| Ja-Stimmen | : |
| Nein-Stimmen | : |
| Stimmenthaltung | : |

Gemeinde Steinhagen

Gemeindevertretersitzung vom

Beschluss über den geänderten Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhagen

im Bereich der Gemarkung Negast, Flur 1, Flurstück 15/4 sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Beschluss- Nr.

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die zugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichts werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die zugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichts ist entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats im Amt Niepars, Gartenstraße 13b in 18442 Niepars, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.
3. Den betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden werden gemäß § 4 Abs.2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt. Dazu wird der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die zugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichts übersandt und Gelegenheit zur nochmaligen Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben. Diese Beteiligung soll parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis :

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der GV :

davon anwesend :

Ja- Stimmen :

Nein- Stimmen :

Stimmhaltungen :

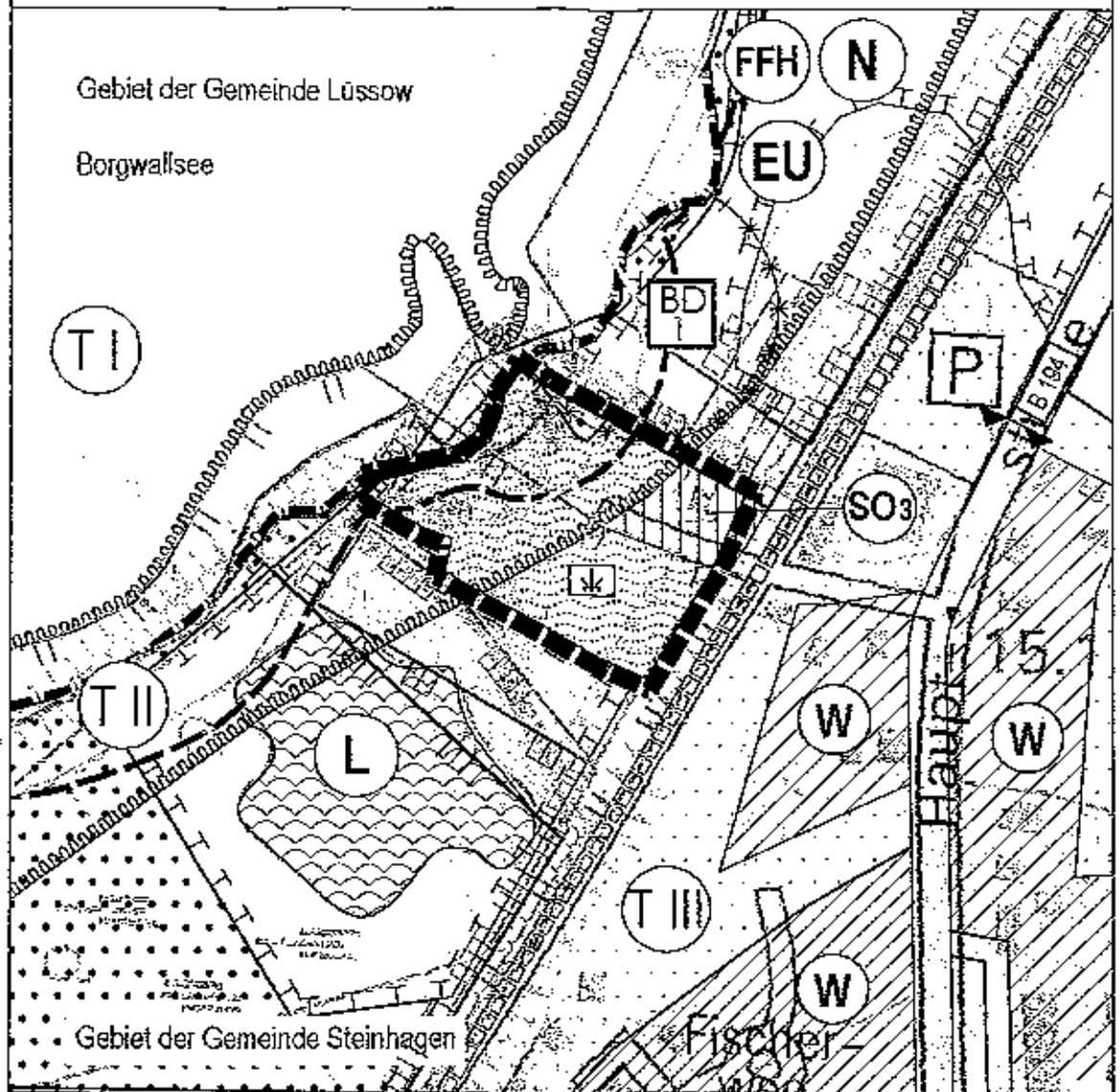
Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen / haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Steinhagen, den

Siegel

Bürgermeister



Hinweise zur 4. Änderung

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus folgenden Änderungen gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan:

- (1) Anstatt Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:
 - Darstellung als Sondergebiet "Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese"
 - Darstellung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Naturnahe Wiesenfläche"
 - Darstellung als Waldfläche
- (2) Nachrichtliche Übernahmen
 1. Darstellung Trinkwasserschutzgebiet "Wasserrfassung Borgwallsee/Lüssow"
 2. Darstellung Landschaftsschutzgebiet "Barthe"
 3. Darstellung Naturschutzgebiet "Borgwallsee und Pütter See"
 4. Darstellung EU-Vogelschutzgebiet "Nordvorpommersche Waldlandschaft"
 5. Darstellung FFH-Gebiet "Krummenhagener See, Borgwallsee und Pütter See"
 6. Darstellung Bodendenkmal
 7. Darstellung 50- und 100-Tage-Isochrone

Amt Niepars
-Die Amtsvorsteherin-
Bau- und Ordnungsamt
eingereicht am: 20.11.2014

Niepars, 18.12.2014

Drucksache: 59/2014

Gemeinde *Steinhagen*

öffentlich
 nicht öffentlich

Informationsvorlage

Informationsgegenstand:
Einwerbung und Annahme von Spenden

Spenden können nur noch für nachfolgend aufgeführte gemeinnützige Zwecke eingeworben und verwendet werden.

Für Spenden, welche diesem Zwecke nicht zugeführt werden, können keine Spendenbescheinigungen erteilt werden.

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- Jugendclubs, Seniorenclubs (Veranstaltungen und Ausstattung)
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
Die Förderung von Kunst und Kultur umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen, ein. Zur Förderung von Kunst und Kultur gehört auch die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten. Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen.
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
(lt. Denkmalliste)
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
(Kita, Schule, Volkshochschule)
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
(Parkanlagen und Angler)
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;

10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
(DLRG Aufgabe des Landkreises)
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
(für die FFw nur Ausrüstung und Instandhaltung)
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
(Partnerschaften, Fahrten und Unterkunft)
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
(Ländersache)
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
(z.B. Frauenkurs)
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
(Turnhalle, Sportplatz, Wettkämpfe müssen mit Trainern betrieben werden, körperliche Betätigung - Kartenspiele nicht)
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
(z.B. regionale Sprache und Mundart; Musik und Kleidung - Trachten, Chronik - Verbundenheit mit der Heimatpflege)
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Religion nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO wie bisher auch im Ausland erfolgen; auch kann wie bisher z.B. eine hilflose Person im Ausland unterstützt werden (§ 53 Nr. 1 AO).

Mit der Prüfung des Inlandsbezugs selbst ist keine zusätzliche inhaltliche Prüfung der Tätigkeit der Körperschaft verbunden. Das heißt, es ist weder ein weiteres Mal zu ermitteln, ob die Körperschaft gemeinnützige oder mildtätige Zwecke i.S.d. §§ 52 und 53 AO fördert, noch kommt es darauf an, ob die Tätigkeit mit den im Ausland geltenden Wertvorstellungen übereinstimmt und somit nach ausländischen Maßstäben ein Beitrag zum Ansehen Deutschlands geleistet werden kann. Falls die Verfolgung der in den §§ 52 und 53 AO genannten förderungswürdigen Zwecke zu bejahen ist, ist daher davon auszugehen, dass eine solche Tätigkeit dem Ansehen Deutschlands im Ausland nicht entgegensteht. Der Inlandsbezug wird für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ab Veranlagungszeitraum 2009 vorausgesetzt.

Zu § 51 Abs. 3 AO:

8. Der Ausschluss so genannter extremistischer Körperschaften von der Steuerbegünstigung ist nunmehr in § 51 Abs. 3 AO gesetzlich geregelt.
9. Die Ergänzung des § 51 AO soll klarstellen, dass eine Körperschaft nur dann als steuerbegünstigt behandelt werden kann, wenn sie weder nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung Bestrebungen i.S.d. § 4 des BVerfSchG verfolgt noch dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandelt. § 4 BVerfSchG ist im Zusammenhang mit § 3 BVerfSchG zu lesen, der die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und die Voraussetzungen für ein Tätigwerden des Verfassungsschutzes festlegt. Die Aufgabe besteht in der Sammlung und Auswertung von Informationen über die in § 3 Abs. 1 BVerfSchG erwähnten verfassungsfeindlichen Bestrebungen, die § 4 BVerfSchG zum Teil definiert. So beinhaltet § 4 BVerfSchG im ersten Absatz eine Legaldefinition von Bestrebungen
 - a) gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes
 - b) gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes
 - c) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Im zweiten Absatz des § 4 BVerfSchG werden die grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung aufgeführt.

Gem. § 51 Abs. 3 Satz 1 AO ist eine Steuervergünstigung auch ausgeschlossen, wenn die Körperschaft dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandelt. Diese Regelung nimmt Bezug auf § 3 Abs. 1 Nr. 4 BVerfSchG, der wiederum auf Artikel 9 Abs. 2 GG (gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtete Bestrebungen) sowie Artikel 26 Abs. 1 GG (Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker) verweist.

10. Die Regelung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO gilt in allen offenen Fällen. Der Tatbestand des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO ist nur bei solchen Organisationen erfüllt, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes für den zu beurteilenden Veranlagungszeitraum ausdrücklich als extremistisch eingestuft werden (BFH-Urteil vom 11.4.2012, I.R. 11/11, BStBl. 2012 II S. 146). Hat das Finanzamt die Körperschaft bisher als steuerbegünstigt behandelt und wird später ein Verfassungsschutzbericht veröffentlicht, in dem die Körperschaft als extremistisch aufgeführt wird, kommt ggf. eine Änderung nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO in Betracht.
11. Bei Organisationen, die nicht unter § 51 Abs. 3 Satz 2 AO fallen, ist eine Prüfung nach § 51 Abs. 3 Satz 1 AO vorzunehmen (vgl. Nr. 9 des AEAO zu § 51). Insbesondere eine Erwähnung als „Verdachtsfall“ oder eine nur beiläufige Erwähnung im Verfassungsschutzbericht, aber auch sonstige Erkenntnisse bieten im Einzelfall Anlass zu weitergehenden Ermittlungen der Finanzbehörde, z.B. auch durch Nachfragen bei den Verfassungsschutzbehörden.
12. Die Finanzbehörden sind befugt und verpflichtet, den Verfassungsschutzbehörden Tatsachen i.S.d. § 51 Abs. 3 Satz 3 AO unabhängig davon mitzuteilen, welchen Besteuerungszeitraum diese Tatsachen betreffen.

AEAO zu § 52 - Gemeinnützige Zwecke:

1. Die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft setzt voraus, dass ihre Tätigkeit der Allgemeinheit zugute kommt (§ 52 Abs. 1 Satz 1 AO). Dies ist nicht gegeben, wenn der Kreis der geförderten Personen infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann (§ 52 Abs. 1 Satz 2 AO). Hierzu gilt Folgendes:

1.1 Allgemeines

Ein Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugute kommt (insbesondere Sportvereine und Vereine, die in § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO genannte Freizeitbetätigungen fördern), fördert nicht die Allgemeinheit, wenn er den Kreis der Mitglieder durch hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge (einschließlich Mitgliedsurnlagen) klein hält.

Bei einem Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugute kommt, ist eine Förderung der Allgemeinheit i.S.d. § 52 Abs. 1 AO anzunehmen, wenn

- a) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen zusammen im Durchschnitt 1.023 € je Mitglied und Jahr und
- b) die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt 1.534 € nicht übersteigen.

1.2 Investitionsumlage

Es ist unschädlich für die Gemeinnützigkeit eines Vereins, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugute kommt, wenn der Verein neben den o.a. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen (einschließlich sonstiger Umlagen) zusätzlich eine Investitionsumlage nach folgender Maßgabe erhebt.

Die Investitionsumlage darf höchstens 5.113 € innerhalb von 10 Jahren je Mitglied betragen. Die Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, die Zahlung der Umlage auf bis zu 10 Jahresraten zu verteilen. Die Umlage darf nur für die Finanzierung konkreter Investitionsvorhaben verlangt werden. Unschädlich ist neben der zeitnahen Verwendung der Mittel für Investitionen auch die Ansparung für künftige Investitionsvorhaben im Rahmen von nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO zulässigen Rücklagen und die Verwendung für die Tilgung von Darlehen, die für die Finanzierung von Investitionen aufgenommen worden sind. Die Erhebung von Investitionsumlagen kann auf neu eintretende Mitglieder (und ggf. nachzahlende Jugendliche, vgl. Nr. 1.3.1.2 des AEAO zu § 52) beschränkt werden.

Investitionsumlagen sind keine steuerlich abziehbaren Spenden.

1.3 Durchschnittsberechnung

Der durchschnittliche Mitgliedsbeitrag und die durchschnittliche Aufnahmegebühr sind aus dem Verhältnis der zu berücksichtigenden Leistungen der Mitglieder zu der Zahl der zu berücksichtigenden Mitglieder zu errechnen.

1.3.1 Zu berücksichtigende Leistungen der Mitglieder

1.3.1.1 Grundsatz

Zu den maßgeblichen Aufnahmegebühren bzw. Mitgliedsbeiträgen gehören alle Geld- und geldwerten Leistungen, die ein Bürger aufwenden muss, um in den Verein aufgenommen zu werden bzw. in ihm verbleiben zu können. Umlagen, die von den Mitgliedern erhoben werden, sind mit Ausnahme zulässiger Investitionsumlagen (vgl. Nr. 1.2 des AEAO zu § 52) bei der Berechnung der durchschnittlichen Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge zu berücksichtigen.

1.3.1.2 Sonderentgelte und Nachzahlungen

So genannte Spiegeldvorauszahlungen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme in den Verein zu entrichten sind, gehören zu den maßgeblichen Aufnahmegebühren. Sonderumlagen und Zusatzentgelte, die Mitglieder z.B. unter der Bezeichnung Jahresplatzbenutzungsgebühren zahlen müssen, sind bei der Durchschnittsberechnung als zusätzliche Mitgliedsbeiträge zu berücksichtigen.

Wenn jugendliche Mitglieder, die zunächst zu günstigeren Konditionen in den Verein aufgenommen worden sind, bei Erreichen einer Altersgrenze Aufnahmegebühren nach zu entrichten haben, sind diese im Jahr der Zahlung bei der Berechnung der durchschnittlichen Aufnahmegebühr zu erfassen.

1.3.1.3 Auswärtige Mitglieder

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, die auswärtige Mitglieder an andere gleichartige Vereine entrichten, sind nicht in die Durchschnittsberechnungen einzubeziehen. Dies gilt auch dann, wenn die Mitgliedschaft in dem anderen Verein Voraussetzung für die Aufnahme als auswärtiges Mitglied oder die Spielberechtigung in der vereinseigenen Sportanlage ist.

1.3.1.4 Juristische Personen und Unternehmen in anderer Rechtsform

Leistungen, die juristische Personen und Unternehmen in anderer Rechtsform für die Erlangung und den Erhalt der eigenen Mitgliedschaft in einem Verein aufwenden (so genannte Firmenmitgliedschaften), sind bei den Durchschnittsberechnungen nicht zu berücksichtigen (vgl. Nr. 1.3.2 des AEAO zu § 52).

1.3.1.5 Darlehen

Darlehen, die Mitglieder dem Verein im Zusammenhang mit ihrer Aufnahme in den Verein gewähren, sind nicht als zusätzliche Aufnahmegebühren zu erfassen. Wird das Darlehen zinslos oder zu einem günstigeren Zinssatz, als er auf dem Kapitalmarkt üblich ist, gewährt, ist der jährliche Zinsverzicht als zusätzlicher Mitgliedsbeitrag zu berücksichtigen. Dabei kann typisierend ein üblicher Zinssatz von 5,5 % angenommen werden (BFH-Urteil vom 13.11.1996, I R 152/93, BStBl 1998 II S. 711). Als zusätzlicher Mitgliedsbeitrag sind demnach pro Jahr bei einem zinslosen Darlehen 5,5 % des Darlehensbetrags und bei einem zinsgünstigen Darlehen der Betrag, den der Verein weniger als bei einer Verzinsung mit 5,5 % zu zahlen hat, anzusetzen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn Mitgliedsbeiträge oder Mitgliedsumlagen (einschließlich Investitionsumlagen) als Darlehen geleistet werden.

1.3.1.6 Beteiligung an Gesellschaften

Kosten für den zur Erlangung der Spielberechtigung notwendigen Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft, die neben dem Verein besteht und die die Sportanlagen errichtet oder betreibt, sind mit Ausnahme des Agios nicht als zusätzliche Aufnahmegebühren zu erfassen.

Ein Sportverein kann aber mangels Unmittelbarkeit dann nicht als gemeinnützig behandelt werden, wenn die Mitglieder die Sportanlagen des Vereins nur bei Erwerb einer Nutzungsberechtigung von einer neben dem Verein bestehenden Gesellschaft nutzen dürfen.

1.3.1.7 Spenden

Wenn Bürger im Zusammenhang mit der Aufnahme in einen Sportverein als Spenden bezeichnete Zahlungen an den Verein leisten, ist zu prüfen, ob es sich dabei um freiwillige unantgeltliche Zuwendungen, d.h. um Spenden, oder um Sonderzahlungen handelt, zu deren Leistung die neu eintretenden Mitglieder verpflichtet sind.

Sonderzahlungen sind in die Berechnung der durchschnittlichen Aufnahmegebühr einzubeziehen. Dies gilt auch, wenn kein durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegter Rechtsanspruch des Vereins besteht, die Aufnahme in den Verein aber faktisch von der Leistung einer Sonderzahlung abhängt.

Eine faktische Verpflichtung ist regelmäßig anzunehmen, wenn mehr als 75 % der neu eingetretenen Mitglieder neben der Aufnahmegebühr eine gleich oder ähnlich hohe Sonderzahlung leisten. Dabei bleiben passive oder fördernde, jugendliche und auswärtige Mitglieder sowie Firmenmitgliedschaften außer Betracht. Für die Beurteilung der Frage, ob die Sonderzahlungen der neu aufgenommenen Mitglieder gleich oder ähnlich hoch sind, sind die von dem Mitglied innerhalb von drei Jahren nach seinem Aufnahmeantrag oder, wenn zwischen dem Aufnahmeantrag und der Aufnahme in den Verein ein ungewöhnlich langer Zeitraum liegt, nach seiner Aufnahme geleisteten Sonderzahlungen, soweit es sich dabei nicht um von allen Mitgliedern erhobene Umlagen handelt, zusammenzurechnen.

Die 75%-Grenze ist eine widerlegbare Vermutung für das Vorliegen von Pflichtzahlungen. Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls. Sonderzahlungen sind deshalb auch dann als zusätzliche Aufnahmegebühren zu behandeln, wenn sie zwar von weniger als 75 % der neu eingetretenen Mitglieder geleistet werden, diese Mitglieder aber nach den Umständen des Einzelfalls zu den Zahlungen nachweisbar verpflichtet sind.

Die vorstehenden Grundsätze einschließlich der 75%-Grenze gelten für die Abgrenzung zwischen echten Spenden und Mitgliedsumlagen entsprechend. Pflichtzahlungen sind in diesem Fall in die Berechnung des durchschnittlichen Mitgliedsbeitrags einzubeziehen.

Nicht bei der Durchschnittsberechnung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge zu berücksichtigen sind Pflichteinzahlungen in eine zulässige Investitionsumlage (vgl. Nr. 1.2 des AEAO zu § 52).

Für Leistungen, bei denen es sich um Pflichtzahlungen (z.B. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Ablösezahlungen für Arbeitsleistungen und Umlagen einschließlich Investitionsumlagen) handelt, dürfen keine Zuwendungsbestätigungen i.S.d. § 50 EStDV ausgestellt werden. Die Grundsätze des BFH-Urteils vom 13.12.1978, I R 39/78, BStBl 1979 II S. 482 sind nicht anzuwenden, soweit sie mit den vorgenannten Grundsätzen nicht übereinstimmen.

1.3.2 Zu berücksichtigende Mitglieder

Bei der Berechnung des durchschnittlichen Mitgliedsbeitrags ist als Divisor die Zahl der Personen anzusetzen, die im Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) Mitglieder des Vereins waren. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die im Laufe des Jahres aus dem Verein ausgetreten oder in ihn aufgenommen worden sind. Voraussetzung ist, dass eine Dauermitgliedschaft bestanden hat bzw. die Mitgliedschaft auf Dauer angelegt ist.

Divisor bei der Berechnung der durchschnittlichen Aufnahmegebühr ist die Zahl der Personen, die in dem Veranlagungszeitraum auf Dauer neu in den Verein aufgenommen worden sind. Bei den Berechnungen sind grundsätzlich auch die fördernden oder passiven, jugendlichen und auswärtigen Mitglieder zu berücksichtigen. Unter auswärtigen Mitgliedern sind regelmäßig Mitglieder zu verstehen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Einzugsgebiets des Vereins haben und/oder bereits ordentliches Mitglied in einem gleichartigen anderen Sportverein sind und die deshalb keine oder geringere Mitgliedsbeiträge oder Aufnahmegebühren zu zahlen haben. Nicht zu erfassen sind juristische Personen oder Firmen in anderer Rechtsform sowie die natürlichen Personen, die Infolge der Mitgliedschaft dieser Organisationen Zugang zu dem Verein haben.

Die nicht aktiven Mitglieder sind nicht zu berücksichtigen, wenn der Verein ihre Einbeziehung in die Durchschnittsberechnung missbräuchlich ausnutzt. Dies ist z.B. anzunehmen, wenn die Zahl der nicht aktiven Mitglieder ungewöhnlich hoch ist oder festgestellt wird, dass im Hinblick auf die

Durchschnittsberechnung gezielt nicht aktive Mitglieder beitragsfrei oder gegen geringe Beiträge aufgenommen worden sind. Entsprechendes gilt für die Einbeziehung auswärtiger Mitglieder in die Durchschnittsberechnung.

2. Bei § 52 Abs. 2 AO handelt es sich grundsätzlich um eine abschließende Aufzählung gemeinnütziger Zwecke. Die Allgemeinheit kann allerdings auch durch die Verfolgung von Zwecken, die hinsichtlich der Merkmale, die ihre steuerrechtliche Förderung rechtfertigen, mit den in § 52 Abs. 2 AO aufgeführten Zwecken identisch sind, gefördert werden.
- 2.1 Jugendliche i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO bzw. des § 68 Nr. 1 Buchstabe b AO sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres.
- 2.2 Die Förderung von Kunst und Kultur umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen, ein. Zur Förderung von Kunst und Kultur gehört auch die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten. Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen.
- 2.3 Die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind. Die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen.
- 2.4 Zur Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer gehört auch die Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten.

Zur Förderung der Tier- bzw. Pflanzenzucht gehört auch die Förderung der Erhaltung vom Aussterben bedrohter Nutztierassen und Nutzpflanzen.

Die Förderung des Einsatzes für nationale Minderheiten im Sinne des durch Deutschland ratifizierten Rahmenabkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und die Förderung des Einsatzes für die gem. der von Deutschland ratifizierten Charta der Regional- und Minderheitensprachen geschützten Sprachen sind - je nach Betätigung im Einzelnen - Förderung von Kunst und Kultur, Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde oder Förderung des traditionellen Brauchtums. Bei den nach der Charta geschützten Sprachen handelt es sich um die Regionalsprache Niederdeutsch sowie die Minderheitensprachen Dänisch, Friesisch, Sorbisch und das Romanes der deutschen Sinti und Roma.
- 2.5 Unter dem Begriff „bürgerschaftliches Engagement“ versteht man eine freiwillige, nicht auf das Erzielen eines persönlichen materiellen Gewinns gerichtete, auf die Förderung der Allgemeinheit hin orientierte, kooperative Tätigkeit. Die Anerkennung der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke dient der Hervorhebung der Bedeutung, die ehrenamtlicher Einsatz für unsere Gesellschaft hat. Eine Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke ist damit nicht verbunden.
- 2.6 Durch § 52 Abs. 2 Satz 2 AO wird die Möglichkeit eröffnet, Zwecke auch dann als gemeinnützig anzuerkennen, wenn diese nicht unter den Katalog des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO fallen. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit solcher gesellschaftlicher Zwecke wird bundeseinheitlich abgestimmt.
3. Internetworking können wegen Förderung der Volksbildung als gemeinnützig anerkannt werden, sofern ihr Zweck nicht der Förderung der (privat betriebenen) Datenkommunikation durch Zurverfügungstellung von Zugängen zu Kommunikationsnetzwerken sowie durch den Aufbau, die Förderung und den Unterhalt entsprechender Netze zur privaten und geschäftlichen Nutzung durch die Mitglieder oder andere Personen dient. Freiwilligenagenturen können regelmäßig wegen der Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) als gemeinnützig behandelt werden, weil das Schwergewicht ihrer Tätigkeit in der Aus- und Weiterbildung der Freiwilligen liegt (BMF-Schreiben vom 15.9.2003, BStBl I S. 446).
4. Bei Körperschaften, die Privatschulen betreiben oder unterstützen, ist zwischen Ersatzschulen und Ergänzungsschulen zu unterscheiden. Die Förderung der Allgemeinheit ist bei Ersatzschulen stets anzunehmen, weil die zuständigen Landesbehörden die Errichtung und den Betrieb einer Ersatzschule nur dann genehmigen dürfen, wenn eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG und die Privatschulgesetze der Länder). Bei Ergänzungsschulen kann eine Förderung der Allgemeinheit dann angenommen werden, wenn in der Satzung der Körperschaft festgelegt ist, dass bei mindestens 25 % der Schüler keine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern i.S.d. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG und der Privatschulgesetze der Länder vorgenommen werden darf.
5. Nachbarschaftshilfsvereine, Tauschringe und ähnliche Körperschaften, deren Mitglieder kleinere Dienstleistungen verschiedenster Art gegenüber anderen Vereinsmitgliedern erbringen (z.B. kleinere Reparaturen, Hausputz, Kochen, Kinderbetreuung, Nachhilfeunterricht, häusliche Pflege) sind grundsätzlich nicht gemeinnützig, weil regelmäßig durch die gegenseitige Unterstützung in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder gefördert werden und damit gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 Abs. 1 AO) verstoßen wird. Solche Körperschaften können jedoch gemeinnützig sein, wenn sich ihre Tätigkeit darauf beschränkt, alle und hilfebedürftige Menschen in Verrichtungen des täglichen Lebens zu unterstützen und damit die Altenhilfe gefördert bzw. mildtätige Zwecke (§ 53 AO)

besonders darauf zu achten, dass die Förderung der Geselligkeit nicht im Vordergrund der Vereinstätigkeit steht.

13. Soldaten- und Reservistenvereine verfolgen i.d.R. gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO, wenn sie aktive und ehemalige Wehrdienstleistende, Zeit- und Berufssoldaten betreuen, z.B. über mit dem Soldatsein zusammenhängende Fragen beraten, Möglichkeiten zu sinnvoller Freizeitgestaltung bieten oder beim Übergang in das Zivilleben helfen. Die Pflege der Tradition durch Soldaten- und Reservistenvereine ist weder steuerbegünstigte Brauchtumpflege noch Betreuung von Soldaten und Reservisten i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO. Die Förderung der Kameradschaft kann neben einem steuerbegünstigten Zweck als Vereinszweck genannt werden, wenn sich aus der Satzung ergibt, dass damit lediglich eine Verbundenheit der Vereinsmitglieder angestrebt wird, die aus der gemeinnützigen Vereinstätigkeit folgt (BFH-Urteil vom 11.3.1999, V R 57, 58/96, BStBl II S. 331).
14. Einrichtungen, die mit ihrer Tätigkeit auf die Erholung arbeitender Menschen ausgerichtet sind (z.B. der Betrieb von Freizeiteinrichtungen wie Campingplätze oder Bootsverleihe), können nicht als gemeinnützig anerkannt werden, es sei denn, dass das Gewähren von Erholung einem besonders schutzwürdigen Personenkreis (z.B. Kranken oder der Jugend) zugute kommt oder in einer bestimmten Art und Weise (z.B. auf sportlicher Grundlage) vorgenommen wird (BFH-Urteile vom 22.11.1972, I R 21/71, BStBl 1973 II S. 251, und vom 30.9.1981, III R 2/80, BStBl 1982 II S. 148). Wegen Erholungsheimen wird auf § 68 Nr. 1 Buchstabe a AO hingewiesen.
15. Politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungsbildung, Förderung politischer Parteien u. dgl.) zählen grundsätzlich nicht zu den gemeinnützigen Zwecken i.S.d. § 52 AO.

Eine gewisse Beeinflussung der politischen Meinungsbildung schließt jedoch die Gemeinnützigkeit nicht aus (BFH-Urteil vom 29.8.1984, I R 203/81, BStBl II S. 844). Eine politische Tätigkeit ist danach unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn eine gemeinnützige Tätigkeit nach den Verhältnissen im Einzelfall zwangsläufig mit einer politischen Zielsetzung verbunden ist und die unmittelbare Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung gegenüber der Förderung des gemeinnützigen Zwecks weit in den Hintergrund tritt. Eine Körperschaft fördert deshalb auch dann ausschließlich ihren steuerbegünstigten Zweck, wenn sie gelegentlich zu fagespolitischen Themen im Rahmen ihres Satzungszwecks Stellung nimmt. Entscheidend ist, dass die Tagespolitik nicht Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft ist oder wird, sondern der Vermittlung der steuerbegünstigten Ziele der Körperschaft dient (BFH-Urteil vom 23.11.1988, I R 11/88, BStBl 1989 II S. 391).

Dagegen ist die Gemeinnützigkeit zu versagen, wenn ein politischer Zweck als alleiniger oder überwiegender Zweck in der Satzung einer Körperschaft festgelegt ist oder die Körperschaft tatsächlich ausschließlich oder überwiegend einen politischen Zweck verfolgt.

AEAO zu § 53 - Mildtätige Zwecke:

1. Der Begriff "mildtätige Zwecke" umfasst auch die Unterstützung von Personen, die wegen ihres seelischen Zustands hilfebedürftig sind. Das hat beispielsweise für die Telefonseelsorge Bedeutung.
2. Völlige Unentgeltlichkeit der mildtätigen Zuwendung wird nicht verlangt. Die mildtätige Zuwendung darf nur nicht des Entgelts wegen erfolgen.
3. Eine Körperschaft, zu deren Satzungszwecken die Unterstützung von hilfebedürftigen Verwandten der Mitglieder, Gesellschafter, Genossen oder Stifter gehört, kann nicht als steuerbegünstigt anerkannt werden. Bei einer derartigen Körperschaft steht nicht die Förderung mildtätiger Zwecke, sondern die Förderung der Verwandtschaft im Vordergrund. Ihre Tätigkeit ist deshalb nicht, wie es § 53 AO verlangt, auf die selbstlose Unterstützung hilfebedürftiger Personen gerichtet. Dem steht bei Stiftungen § 58 Nr. 6 AO nicht entgegen. Diese Vorschrift ist lediglich eine Ausnahme von dem Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO), begründet aber keinen eigenständigen gemeinnützigen Zweck. Bei der tatsächlichen Geschäftsführung ist die Unterstützung von hilfebedürftigen Angehörigen grundsätzlich nicht schädlich für die Steuerbegünstigung. Die Verwandtschaft darf jedoch kein Kriterium für die Förderleistungen der Körperschaft sein.
4. Hilfen nach § 53 Nr. 1 AO (Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind) dürfen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Unterstützungsbedürftigkeit gewährt werden. Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit i.S.d. § 53 Nr. 1 AO kommt es nicht darauf an, dass die Hilfebedürftigkeit dauernd oder für längere Zeit besteht. Hilfeleistungen wie beispielsweise "Essen auf Rädern" können daher steuerbegünstigt durchgeführt werden. Bei Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, kann körperliche Hilfebedürftigkeit ohne weitere Nachprüfung angenommen werden.
5. § 53 Nr. 2 AO legt die Grenzen der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit fest. Danach können ohne Verlust der Steuerbegünstigung Personen unterstützt werden, deren Bezüge das Vierfache, beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe i.S.d. § 28 SGB XII (jeweilige Regelbedarfsstufe) nicht übersteigen. Etwaige Mehrbedarfszuschläge zum Regelsatz sind nicht zu berücksichtigen. Leistungen für die Unterkunft werden nicht gesondert berücksichtigt. Für die Begriffe "Einkünfte" und "Bezüge" sind die Ausführungen R 33a:1 EStR maßgeblich.